

## Merkblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) in der Fassung des UhVorsch-Ausweitungsgesetzes von 2017

*Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.*

**Ihre Kenntnis des Inhaltes wird im weiteren Verfahren unterstellt.**

*Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Erfurt. Die Kontaktangaben finden Sie in der Fußzeile.*

*Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährleistung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) sind Sie gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – und § 1 Abs. 3 UhVorschG verpflichtet.*

### I. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UhVorschG?

#### 1. Ein Kind bis zum Tag vor Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn es

- a) im Bundesgebiet bei (nur) einem seiner Elternteile lebt, der
  - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
  - von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
  - dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und**
- d) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
  - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
  - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

#### 2. Ein Kind ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum Tag vor Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn zusätzlich

- a) das Kind
  - keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht **oder**
  - durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann **oder**
- b) der allein erziehende Elternteil  
mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von **mindestens 600 Euro** verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

#### 3. Ausländische Kinder

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (Hierzu ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel vorzulegen.)

### II. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- das Kind regelmäßig auch bei dem anderen Elternteil lebt
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nach deutschem oder ausländischen Recht heiratet, (auch wenn der Ehepartner nicht der andere Elternteil des Kindes ist), **oder** eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht **oder**

- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt (z. B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt) **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- das Kind und der allein erziehende Elternteil in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe, z. B. Mutter-Kind-Einrichtung, untergebracht sind
- von z. B. zwei Kinder je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt, **oder**
- der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UhVorschG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist,
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II – Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600 Euro brutto hat.

### III. Wie hoch ist die Leistung nach dem UhVorschG?

1. Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses leitet sich aus dem Mindestunterhalt ab:

Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem Existenzminimum des Kindes und wird alle zwei Jahre durch eine Rechtsverordnung festgelegt. Weil die Kosten mit zunehmendem Alter des Kindes steigen, hat der Gesetzgeber bestimmt, dass

- für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 87 Prozent
- für Kinder über sechs Jahre bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 100 Prozent und
- für die älteren Kinder 117 Prozent des Existenzminimums als Mindestunterhalt festgesetzt werden.

Daraus ergeben sich für den Mindestunterhalt folgende Beträge:

	<b>ab 01.01.2020</b>
von 0 - 5 Jahre	<b>369 EUR</b>
von 6 - 11 Jahre	<b>424 EUR</b>
von 12 - 17 Jahre	<b>497 EUR</b>

2. Von diesen Beträgen wird für die Bemessung des Unterhaltsvorschlusses jedoch das ebenfalls aus öffentlichen Mitteln gezahlte Kindergeld für erste Kinder von derzeit 204 Euro (**ab 01.07.2019**) voll abgezogen. Daraus ergeben sich folgende **Unterhaltsvorschlussbeträge**:

	<b>ab 01.01.2020</b>
von 0 - 5 Jahre	<b>165 EUR</b>
von 6 - 11 Jahre	<b>220 EUR</b>
von 12 und 17 Jahre	<b>293 EUR</b>

3. Erhält das Kind bzw. der allein erziehende Elternteil für das Kind regelmäßig, unregelmäßig oder auch nur einmalig Zahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so sind diese von dem Unterhaltsvorschlussbetrag abzuziehen.

4. **Bei einem Kind, das älter als 15 Jahre ist**, gilt Folgendes:

Wenn es **nicht mehr auf eine allgemeinbildende Schule geht**, wird auch sein eigenes Einkommen auf den Unterhaltsvorschluss angerechnet und kann den Unterhaltsanspruch mindern bzw. bei entsprechender Höhe ganz entfallen lassen. Das Einkommen wird nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten (z. B. Fahrtkosten) grundsätzlich zur Hälfte angerechnet.

Das betrifft grundsätzlich jede Art von Einkommen, z. B. Ausbildungsvergütungen oder auch Einkünfte aus (ererbtem) Vermögen.

Unberücksichtigt bleiben im Allgemeinen gelegentliche Einnahmen z. B. aus Ferienjobs, Geldgeschenke von Verwandten o. ä.

#### IV. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UhVorschG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung **unverzüglich** alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem UhVorschG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere wenn

- das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- der allein erziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen,
- der andere Elternteil Zahlungen an das Kind vornimmt,
- der bisher unbekannte Aufenthalt oder die Identität des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil oder das Kind gestorben sind,
- sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein erziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des allein erziehenden Elternteils ändert.

Bitte teilen Sie die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, **vorab** mit.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt V).

#### V. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UhVorschG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UhVorschG muss im Falle gesetzeswidriger Auszahlung erstattet oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt IV dieses Merkblattes verletzt worden sind, **oder**
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsvorschussleistung nicht erfüllt waren (die Kenntnis der Information dieses Merkblattes wird dabei vorausgesetzt), **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UhVorschG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III c und d).

Die Ersatzpflicht beginnt am Tag nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

##### **Beispiel:**

Am 01.07.2017 stellt ein **lediger** Elternteil einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss für sein Kind. Die Bewilligung erfolgt mit Bescheid vom 07.07.2017 rückwirkend zum 01.07.2017.

Am 02.01.2018 **heiratet** der Elternteil.

##### **Rechtsfolge:**

Ab 03.01.2018 besteht kein Anspruch mehr auf die Leistung.

Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung vom 03.01.2018 aufzuheben.

Wird die Heirat nicht rechtzeitig vom Elternteil dem Jugendamt mitgeteilt und die Unterhaltsleistung deswegen für die Zeit ab dem 03.01.2018 weiter gewährt, wird der Elternteil zur Rückzahlung des für die Folgezeit gezahlten Unterhaltsvorschusses verpflichtet.

#### VI. Was ist zu tun, um die Leistung nach dem UhVorschG zu bekommen?

Die Leistungen nach dem UhVorschG werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in Thüringen beim zuständigen Jugendamt einzureichen.

Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk (Landkreis oder kreisfreie Stadt) der allein erziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat.

### **Folgende Unterlagen werden benötigt:**

- Personalausweis oder Reisepass
- bei Ausländern Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- wenn geschieden, dann Scheidungsurteil oder einen Nachweis über die Scheidung
- Nachweis Steuerklasse - wenn getrennt lebend, Nachweis über den Trennungszeitpunkt (Bestätigung des Rechtsanwalts, Meldebescheinigung)
- Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung, soweit vorhanden
- Unterhaltstitel (Original der 1 vollstreckbaren Ausfertigung), soweit vorhanden
- Nachweise über Höhe und Datum der Unterhaltszahlungen der letzten drei Monate
- Nachweise über zumutbare Bemühungen, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen
- Nachweis über Halbwaisenrente
- bei Anstaltsunterbringung des anderen Elternteils entsprechende Nachweise (ärztliches Attest, Gerichtsbeschluss, Haftbescheinigung)
- Sterbeurkunde, wenn anderer Elternteil verstorben ist
- schriftliche Erklärung, wie oft der andere Elternteil das Kind betreut (Weg zur Schule/Kita, Freizeitaktivitäten, wer nimmt Arztbesuche und Elternabende wahr, Urlaub)
- bei Zuzug Belege über bisherige Leistungen anderer Unterhaltsvorschussstellen
- aktuelle Einkommensunterlagen des antragstellenden Elternteils für den Antragsmonat

### **Bei Kindern über 12 Jahren zusätzlich**

- aktueller Bescheid des Jobcenters
- aktuelle Gehaltsbescheinigungen des Antragstellers für den Antragsmonat

### **Bei Kindern über 15 Jahren**

- Schulbescheinigung
- Gehaltsbescheinigungen des Kindes für jeden Monat, in dem Unterhaltsvorschuss bezogen wird
- sonstige aktuelle Einkommensnachweise, sofern das Kind nicht auf eine allgemeinbildende Schule geht

Aktenzeichen der UhVorsch-Stelle

Eingangsvermerk der UhVorsch-Stelle

Bitte das Merkblatt und Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages sorgfältig durchlesen!

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages. Zu den Angaben sind Sie gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet. Unabhängig davon ist nach § 1 Abs. 3 UhVorschG der Leistungsanspruch nach dem UhVorschG ausgeschlossen, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken. Eine Mitwirkung liegt insofern in Ihrem eigenen Interesse.

Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich lesbar in Druck- oder Blockschrift aus. Zutreffendes kreuzen Sie bitte an.

Falls Sie eine der notwendigen Angaben nicht machen können, tragen Sie bitte "unbekannt" ein. In Zweifelsfällen oder bei Fragen ist Ihnen die zuständige Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich.

## Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) ab

Der Antrag kann rückwirkend maximal für einen Monat vor dem Monat des Antragseinganges gestellt werden!

### 1. Angaben zu dem Kind, für das die Leistungen beantragt werden

(Bitte Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Familienbuchauszug beifügen - Namensänderungen bitte nachweisen)

Familienname, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname

Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) <b>(Bitte Meldebestätigung beifügen!)</b>		

<b>Das Kind lebt</b>		seit (Datum)
<input type="checkbox"/> bei seiner Mutter.	<input type="checkbox"/> bei einer anderen Person (z. B. Pflegeperson oder Pflegefamilie).	
<input type="checkbox"/> bei seinem Vater.	<input type="checkbox"/> in einer Einrichtung, in einem Heim (z. B. der Jugend- oder Sozialhilfe).	
In welchem Umfang wird das Kind vom anderen Elternteil betreut?		
<input type="checkbox"/> gar nicht	<input type="checkbox"/> unregelmäßig	
<input type="checkbox"/> regelmäßig (welche Stunden (Uhrzeit) an welchen Wochentagen). Bitte Darstellung auf Anlage.		

### Das Sorgerecht für das Kind

hat die Mutter.  hat der Vater.  haben beide gemeinsam.

Für das Kind besteht eine Vormundschaft bei: Bezeichnung des Jugendamtes, Name des Einzelvormundes

### Vaterschaft

Die Vaterschaft für das Kind ist anerkannt oder festgestellt.

Ja. **(Bitte Urkunde/Urteil oder Beschluss beifügen!)**

Nein. Als Vater kommt in Betracht:

1. Name, Vorname

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

vielleicht auch

2. Name, Vorname

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Läuft ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren?	<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Ja. <b>(Bitte Nachweis beifügen!)</b>
Es besteht eine Beistandschaft bei:	Bezeichnung des Jugendamtes, ggf. Aktenzeichen	
<input type="checkbox"/> Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater.		
Eine Vaterschaftsanfechtungsklage ist bereits anhängig bei:	Bezeichnung des Gerichts, ggf. Aktenzeichen <b>(Bitte Nachweis beifügen)</b>	

### Aufenthaltsrecht ausländischer Kinder

**(Bitte Aufenthaltstitel bzw. Bescheinigung der Ausländerbehörde über das Aufenthaltsrecht beifügen!)**

<input type="checkbox"/> Das Kind	<input type="checkbox"/> Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist im Besitz
<input type="checkbox"/> einer Niederlassungserlaubnis.	<input type="checkbox"/> einer Aufenthaltserlaubnis.
Zweck der Aufenthaltserlaubnis	
<input type="checkbox"/> einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht nach § 5 FreizügG/EU (für EU/EWR-Bürger oder Schweiz)	

Ist der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ein Saisonarbeitnehmer, ein Werkvertragsarbeitnehmer oder ein Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist?

Ja.  Nein.

## 2. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind lebt

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)		Telefon-Nr. (freiwillige Angabe)	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			Steuernummer lt. Lohnsteuerkarte bei Getrenntlebenden
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> (wieder) verheiratet	<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft führend	seit (Datum)
<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet	<b>(Bitte Scheidungsurteil/Sterbeurkunde beifügen!)</b>	
<input type="checkbox"/> vom Ehegatten bzw.		<input type="checkbox"/> vom eingetragenen Lebenspartner	
dauernd getrennt lebend <b>(Bitte Nachweis beifügen!)</b>			

### Anmerkung:

Dauernd getrennt leben Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von Ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung nur aus beruflichen, politischen oder (aufenthalts-) rechtlichen Gründen genügt nicht.

Name, Vorname des getrennt lebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners

Wohnanschrift des getrennt lebenden Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Telefon-Nr.
<input type="checkbox"/> der Ehegatte	<input type="checkbox"/> der eingetragene Lebenspartner	seit Datum
lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Anstalt		

### Anmerkung:

Anstalten sind z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten. **(Bitte Nachweis beifügen!)**

### 3. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		erlernter Beruf	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) ggf. letzte bekannte Adresse		Telefon-Nummer	
<input type="checkbox"/> Antragsteller und Kind leben nicht mit dem anderen Elternteil zusammen.			
<input type="checkbox"/> <b>beschäftigt bei</b>			
Arbeitgeber, Firma		Anschrift	geschätztes monatl. Einkommen EUR
<input type="checkbox"/> <b>beschäftigt als</b>			
<input type="checkbox"/> <b>selbständig als</b>			
genaue Bezeichnung		Anschrift	geschätztes monatl. Einkommen EUR
<input type="checkbox"/> <b>krankenversichert bei</b>			
Krankenversicherung		Anschrift	
<b>Empfänger von</b>		seit (Datum)	Zuständiger Leistungs- bzw. Versicherungsträger
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld	<input type="checkbox"/> Sozialhilfe		
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II	<input type="checkbox"/> Renten		
<input type="checkbox"/> besitzt Vermögen (Grundstück, Wohneigentum usw.)		Art, geschätzter Wert	
<input type="checkbox"/> besitzt ein Kraftfahrzeug		Kfz-Kennzeichen	
<input type="checkbox"/> besitzt ein Konto	Geldinstitut	BIC SWIFT-Code	IBAN

### 4. Weitere gemeinsame Kinder mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum	lebt bei	für den Unterhalt kommt auf

### 5. Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, Zahlungen?

Nein.

Ja, unregelmäßig. Die letzte Zahlung betrug

EUR

Datum

und ging am

ein.

Ja, regelmäßig

seit dem

in Höhe von EUR

Die letzte Zahlung ging am

ein.

Hat der Elternteil, bei dem das Kind **nicht** lebt, eine Vorauszahlung/Abfindung geleistet?

Nein.

Ja,

am

in Höhe von EUR

für die Zeit

von:

bis:

Wurde vereinbart, dass der Elternteil, bei dem das Kind **nicht** lebt, zurzeit keinen Unterhalt zahlen muss?

Nein.

Ja, durch folgende Vereinbarung: **(Bitte stellen Sie die Vereinbarung dar!)**

Zahlt der Elternteil, bei dem das Kind **nicht** lebt, gemeinsame Schulden der Eltern zurück?

Nein.

Ja,  
in Höhe von monatlich EUR \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_

Grund für die Schulden

Könnte der Elternteil, bei dem das Kind **nicht** lebt, den Mindestunterhalt für das Kind zahlen?

Ja, weil (z. B. wegen besonderer Vermögenswerte)

Nein, weil \_\_\_\_\_

### 6. Unterhaltsverpflichtung (ggf. bitte den entsprechenden Nachweis beifügen!)

Ist der Elternteil, bei dem das Kind **nicht** lebt, durch ein Urteil, einen Beschluss, einen gerichtlichen Vergleich oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung (z. B. Urkunde, eigene Vereinbarung) zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?

Nein, weil \_\_\_\_\_

Ja. **(Bitte eine vollstreckbare Ausfertigung des Dokumentes beifügen!)**

### 7. Unterhaltsrealisierung (Bitte entsprechende Nachweise beifügen!)

Haben Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes

die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt?	<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Ja, am	Datum
einen Beistand / Rechtsanwalt beauftragt?	<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Ja, am	
Name, Vorname des Beistands / Rechtsanwalts			Telefon-Nummer
Sitz des Jugendamtes bzw. Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) des Rechtsanwalts			Aktenzeichen
Klage auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht?	<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Ja, am	Datum
versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln?	<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Ja, am	
Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht erstattet?	<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Ja, am	
sich sonst um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht?	<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Ja, am	

Art und Weise; Erfolg

### 8. Andere Leistungen

**a. Waisenbezüge, Schadenersatzleistungen wegen Todes eines Elternteils, Stiefelternteils oder eingetragenen Lebenspartners (Bitte Sterbeurkunde und ggf. Nachweise zur Höhe der Leistung beifügen!)**

Erhält das Kind Waisenrente?

<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Nein, ist aber beantragt	Bezeichnung der Stelle	Betrag monatlich	EUR
	<input type="checkbox"/> Ja, von			EUR



Erhält das Kind Schadenersatzleistungen?		Datum	Betrag (monatlich)	EUR
<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Ja, gezahlt als Abfindung am			EUR
	<input type="checkbox"/> Ja, gezahlt als Rente seit			EUR

### b. Kindergeld, Leistungen Dritter

Für das Kind wird gezahlt

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz	<input type="checkbox"/> Ja.	<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Nein, aber beantragt.
Auslandskindergeldzuschlag als Teil der Besoldung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes	<input type="checkbox"/> Ja.	<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Nein, aber beantragt.
Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung	<input type="checkbox"/> Ja.	<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Nein, aber beantragt.
eine kindergeldähnliche Leistung, die außerhalb des Bundesgebietes oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird	<input type="checkbox"/> Ja.	<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Nein, aber beantragt.
Leistungen Dritter (z. B. Unterhalt durch Großeltern oder Andere):	<input type="checkbox"/> Ja.	<input type="checkbox"/> Nein.	
Diese Leistung erhält seit Datum	in Höhe monatlich von		EUR
<input type="checkbox"/> der Elternteil, bei dem das Kind lebt.	<input type="checkbox"/> der Elternteil, bei dem das Kind <b>nicht</b> lebt.		
<input type="checkbox"/> das Kind selbst.			
<input type="checkbox"/> folgende Person:			
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname			
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			

### c. Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII

Erhält das Kind Sozialgeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII?

Nein.

Nein, jedoch beantragt bei:

Bezeichnung des Leistungsträgers	ab dem Datum
<input type="checkbox"/> Ja, von	
Bezeichnung des Leistungsträgers	BG-Nummer
für die Zeit von - bis	

### 9. Bankverbindung

Name des Kontoinhabers (wenn nicht mit Antragsteller identisch)	Geldinstitut
IBAN (Angaben bitte von der Bank/-EC-Karte entnehmen)	BIC SWIFT-Code (Angaben bitte von der Bank/-EC-Karte entnehmen)

## 10. Erklärung des Antragstellers

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, der Unterhaltsvorschussstelle alle Änderungen **unverzüglich** mitzuteilen, die für die Leistung nach dem UhVorschG von Bedeutung sind.

Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht zu einer Ersatzpflicht bezüglich der Leistungen führt und darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Ich bin damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle meine Bankverbindung dem Unterhaltspflichtigen zum Zwecke der Zahlung des laufenden Unterhaltes mitteilen darf, wenn die Leistungen nach dem UhVorschG eingestellt werden sollen.

Das Merkblatt zum UhVorschG, in dem insbesondere die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und die Mitteilungspflichten beschrieben sind, habe ich erhalten.

Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UhVorschG zurückzuzahlen sind.

---

Unterschrift Antragsteller

---

Datum

Die erhobenen Daten können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) verarbeitet und genutzt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UhVorschG mit dem Beistand, Vormund, Pfleger, dem Allgemeinen Sozialen Dienst, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe oder anderen Sozialleistungsträgern ausgetauscht werden.

---

Unterschrift Antragsteller

---

Datum

Aktenzeichen der UhVorsch-Stelle	Eingangsvermerk der UhVorsch-Stelle	Beiblatt bei UhVorsch-Stelle eingegangen am
----------------------------------	-------------------------------------	---

### Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) für Kinder im Alter von 12 – 17 Jahren

Gewährt das Jobcenter Leistungen nach dem SGB II für das folgende Kind? Name, Vorname		Geburtsdatum
<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Ja. <b>(Bitte fügen Sie den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters bei!)</b>	
Erzielt der Elternteil, bei dem das Kind lebt, derzeit ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro? <b>(Bitte rückseitige Erläuterungen Nr. 2 beachten!)</b>		
<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Ja. <b>(Bitte Nachweise beifügen!)</b>	
Wurde für das Kind Wohngeld beantragt?		
<input type="checkbox"/> Nein.	<input type="checkbox"/> Ja.	

#### Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Das Kind besucht folgende Schule: <b>(Bitte fügen Sie eine Bescheinigung der Schule bei!)</b>	
Das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im	
Monat:	Jahr:
Ist diese Schule eine allgemeinbildende Schule? <b>(Bitte rückseitige Erläuterungen Nr. 1 beachten!)</b>	
<input type="checkbox"/> Ja.	<input type="checkbox"/> Nein. Bitte das nächste Feld ausfüllen.
Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht, erzielt es dann Einkünfte? <b>(Bitte rückseitige Erläuterungen Nr. 2 beachten!)</b>	
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> Ausbildungsvergütung
<input type="checkbox"/> Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	<input type="checkbox"/> Einkünfte aus Kapitalvermögen
<input type="checkbox"/> Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung	<input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte
<input type="checkbox"/> Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit	

**Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei!  
Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.**

#### Erklärung

Ich versichere, dass ich die o. g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zum Schulbesuch und zu den Einkünften meines Kindes unverzüglich mitzuteilen.

Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für die Leistungen nach dem UhVorschG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

- Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten zu diesem Zweck einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UhVorschG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Datum

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeinbildende Schulen**

In Thüringen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen insbesondere<sup>1</sup>:

Öffentliche und private Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen, Ersatzschulen (z. B. Waldorfschulen) und Kollegs<sup>2</sup>

### **2. Zum Einkommen**

Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Leistungen nach dem SGB II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, legen Sie der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vor.

Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheides, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.

Zum Einkommen Ihres Kindes gehört insbesondere das Erwerbseinkommen.

Sozialleistungen werden nicht angerechnet<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Nicht abschließend; gibt immer noch Ausnahmen wie staatlich anerkannte Ergänzungsschulen

<sup>2</sup> Sind im § 20 Thüringer Schulgesetz (ThürSchG) und § 4 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) aufgeführt

<sup>3</sup> So ausdrücklich in der UhVorschG-RL Punkt 2.5.2.3